

- 4
- 5 **Antragsteller: Diözesanvorstand**
- 6
- 7 **Die BDKJ-Diözesanversammlung beschließt:**
- 8 Fahrten mit dem Auto oder dem Fahrrad werden mit 30ct/km erstattet. Der maximale
9 Erstattungsbetrag für Autofahrten wird auf 100€ pro Veranstaltung festgesetzt.
10 Zusätzlich werden pro Mitfahrenden 2ct/km ausbezahlt.
- 11 Parkkosten werden bis maximal 7,50€/Tag erstattet soweit keine Parkplätze am DZO
12 gebucht werden können.
- 13 ÖPNV-Tickets der 2. Klasse werden immer erstattet, auch bei Fahrten innerhalb
14 von Regensburg.
- 15 Das 49€-Ticket wird anteilig erstattet. Für die Erstattung muss ein
16 vergleichbares Angebot vorgelegt werden. Es wird der Preis des
17 Vergleichsangebotes erstattet, jedoch höchstens 49€ im Monat. Die ehrenamtlichen
18 Vorstandmitglieder bekommen das 49€-Ticket vollständig refinanziert.
- 19 Die Bahncard 25/50 wird erstattet, wenn nachgewiesen werden kann, dass der
20 Verband von der Anschaffung dieser finanziell profitiert.
- 21 Innerdeutsche Flüge werden nicht erstattet. Auslandsflugreisen muss der
22 Diözesanausschuss im Vorfeld genehmigen.
- 23 Fahrtkostenerstattungen müssen innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung
24 geltend gemacht werden, jedoch immer bis Ende des Kalenderjahres.
- 25 Diese Regelung gilt für alle Fahrten im Namen des BDKJ-DV Regensburg und seiner
26 Gremien, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen. Die Diözesanversammlung wird davon
27 ausgenommen.
- 28 In Zukunft notwendige Anpassungen werden an den Diözesanausschuss übertragen.
- 29